

## Berichtigungen.

1. Die der Landesherrlichen Verordnung vom 9. Januar 1900, die anderweite Ausführung des Reichs-Zunpfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend, (Gesetzsammlung Bd. XXIV S. 35) angefügten Formulare V und VI sind dahin zu berichtigen, daß in den Bemerkungen auf Seite 1 des Formulars V unter Nr. II. 1. die Worte „das zur Zunpfung benutzte Thier oder“ und das Wort „aufbewahrte“ in Wegfall zu kommen haben und ferner in den Bemerkungen auf Seite 1 des Formulars VI unter Nr. II. 3. auf der vorletzten Zeile das Wort „zunächst“ durch das Wort „gemischt“ zu ersetzen ist.

2. Zu dem Ausführungsgefetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 10. August 1899 — Gef.-S. Bd. XXIII. S. 4 — muß es in § 10 Ziffer 7 heißen:

„§ 118“ anstatt „§ 117“.

3. In der Ministerialverfügung vom 25. November 1899, die Führung des Genossenschaftsregisters betreffend — Gef.-S. Bd. XXIII. S. 422 —, muß es in § 4 Zeile 3 statt „§ 10“

„§ 9“

heißen.

4. Zu dem Statut für die Handwerkskammer zu Oera — Gef.-S. Bd. XXIV. S. 123 — muß es in § 38 Zeile 3 anstatt „§ 190 a“

„§ 103 a“

heißen.